

Richtlinie zur Förderung von Balkonkraftwerken und Kleinst-PV-Anlagen in Rastatt

Präambel

Angesichts des Weltklimaratberichtes (IPCC) vom März 2022 geht deutlich hervor, dass der Klimawandel eine verheerende Gefahr für den Planeten und somit für das Wohl der Menschheit darstellt.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2021 das Klimaneutralitätsziel der Bundesrepublik vom Jahr 2050 auf das Zieljahr 2045 vorgezogen, während Baden-Württemberg das Zieljahr 2040 für die Klimaneutralität anvisiert.

Die Stadt Rastatt hat sich im Jahr 2022 im neuen Klimaschutzkonzept für eine Klimaneutralität bis 2035 ausgesprochen.

Nach Aussage der letzten CO₂-Bilanz für das Jahr 2019, verursacht der Energieträger Strom die meisten CO₂-Emissionen auf der Gemarkung Rastatt, bedingt dadurch, dass der Emissionsfaktor für Strom den größten Wert aller Energieträger aufweist.

Der Fokus liegt insbesondere auf MehrfamilienhausbewohnerInnen und MieterInnen welche sich an der Energie(strom)wende unter den aktuellen Rahmenbedingungen beteiligen möchten. Eine Möglichkeiten MehrfamilienhausbewohnerInnen an der Nutzung der Sonnenenergie zu beteiligen stellen die sogenannten Stecker-Solargeräte bzw. Balkonkraftwerke dar. Die Stadt Rastatt möchte deshalb im Rahmen dieses Förderprogrammes die Förderung dieser Geräte als auch Kleinst-PV-Anlagen bis zu einer Gesamtleistung von einschließlich 1200 Watt peak bezuschussen. Für das Jahr 2024 stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 50.000,00 € zur Verfügung. Das Förderprogramm ist auf das Haushaltsjahr 2024 beschränkt.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb von Rastatt weiter auszubauen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf Stecker-Solargeräten und Kleinst-PV-Anlagen. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen (steckbaren) PV-Anlagen/Balkonkraftwerke bis zu einer Gesamtleistung von 1200 Watt peak. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die bezuschussten PV-Anlagen/Balkonkraftwerke müssen auf Rastatter Gemarkung eingesetzt werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die VermieterIn, MieterIn oder EigentümerIn einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus oder eines Einfamilienhauses auf Rastatter Gemarkung sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punktes 8. erfüllt sind sowie:

- Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.

5. Förderungs Ausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- Geräte, welche vor dem 01.06.2024 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
- Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens des Antragstellers.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss richtet sich nach der Anlagengröße und ist unabhängig von der Anzahl der betriebenen Module. Pro Haushalt darf ein Förderantrag gestellt werden. Für ein und dieselbe Anlage kann kein weiterer Zuschuss beantragt werden (z.B. durch Umzug innerhalb der Stadt).

Die Höhe des Zuschusses beläuft sich wie folgt:

- Anlagen bis einschließlich einer Leistung von 300 Watt peak werden mit 50,00€,
- Anlagen mit einer Leistung größer als 300 Watt peak bis einschließlich 600 Watt peak werden mit 100,00€,
- Anlagen mit einer Leistung größer als 600 Watt peak bis einschließlich 900 Watt peak werden mit 150,00€ und
- Anlagen mit einer Leistung größer als 900 Watt peak bis einschließlich 1200 Watt peak werden mit 200,00€

bezuschusst.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind erhältlich auf der Homepage der Stadt Rastatt:

<https://www.rastatt.de/mein-rastatt/natur-und-umwelt/klimaschutz/kommunales-foerderprogramm-fuer-balkonkraftwerke>

Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten digital zu stellen.

Weiterhin entscheidet die Stadt Rastatt über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragsesinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

8. Nachweis gemäß Förderrichtlinie

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn die AntragstellerInnen folgende Unterlagen bei der Stadt Rastatt eingereicht haben:

- Förderantrag
- bei Mietern: eine schriftliche Zustimmung des Vermieters
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- ein Foto des montierten Balkonkraftwerks
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards).

Die Stadt Rastatt behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Nachweise gemäß Förderrichtlinien“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Rastatt auf die im Antrag benannte Bankverbindung

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Rastatt behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.06.2024 in Kraft.

12. Ende des Förderprogrammes

Das Förderprogramm läuft zum 31.12.2024 aus.